



unserer Lehrgänge die Prüfung der  
Privatlehrerstellen auf dem Gebiete der  
Volksschule statt ist. Nach § 70 des Reichs-  
u. Königl. Gesetzes haben auch die Lehrer  
in. Lehrer von Privatvorschulen zum Lehr-  
berufung nachzuweisen, welche von Lehrern  
an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie  
gefordert wird. Rückblicklich der Lehräm-  
ter an öffentlichen Schulen auffällt über  
§ 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Be-  
stimmung, dass die Lehrämter an diesen  
öffentlichen Schulen u. Erziehungsanstalten  
für alle Staatsbürger gleichmäßig zu geben,  
gilt nicht, welche die Befähigung zu ge-  
lehrter Arbeit nachgewiesen haben. Alle  
Religionslehrer jedoch dürfen nur dieje-  
nigen angestellt werden, welche die be-  
treffende konfessionelle Beförderung als  
sicher befähigt erklärt ist.

Dann wird nach § 6 al. 2. an den öffent-  
lichen Schulen nur solche Religionslehrer  
angestellt werden dürfen, welche die Be-  
fähigung dazu von der konfessionellen  
Oberbehörde zuerkundet worden haben  
u. zwar nach § 70 die Lehrer an Privat-  
schulen die nämliche Befähigung  
nachzuweisen haben, welche von den  
Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher  
Kategorie gefordert wird, so folgt daraus,  
dass auch die Religionslehrer an den  
Privatvorschulen in gleicher Weise wie  
die Religionslehrer an öffentlichen Schulen,  
sowohl von der konfessionellen Oberbehörde  
als sicher befähigt erklärt werden müssen.

Dann ist im § 6 des Ges. vom 25. Mai  
1868 heißt, dass die Wahl der Lehrer in.  
Lehrer für den Privatunterricht durch  
König. Rückblicklich auf das Religionsbe-  
kennnis beschränkt sei u. zwar der  
König. Rückblicklich auf das Religionsbe-  
kennnis beschränkt sei u. zwar der  
Lehrer für den Privatunterricht nicht nur  
für den kirchlichen, sondern auch für den  
Vaterunterricht an Privatschulen ganz son-  
derl. Rückblicklich auf das Religionsbekennt-

niss der betreffenden, verfallend auf  
eine Befähigung vorzugehen werden  
können, so stellt sich dies aus dem Grund-  
satz der Gleichheit der, nicht in dieser Hinsicht,  
falls nicht der Privatunterricht an ge-  
meinschaftl. mit dem Artikel 14 des  
St. Grundges. nur der nicht selbständige  
Privatunterricht gemeint sein können.  
Ebenfalls können auch die ge-  
meinschaftl. Konfession, dass der Privat-  
lehrer die Befähigung des Religionslehrers,  
welche seitens der Lehrer nicht zu erlangen,  
gleichzeitige Schüler erlangen können, nicht  
nach der Befähigung für die Be-  
fähigung des Religionsunterrichts der  
Natur der Sache nach u. nur der er-  
kennende Herrschaft selbst zugeht,  
nicht für diejenige Konfession vorer-  
bau werden können, welche die be-  
treffende selbst angestellt.

Dann aber der Herrschaft, für die Beför-  
derung der Religion beschränkt, dass die  
Bestimmungen des Gesetzes schon dadurch  
genügend geklärt zu haben, dass der  
Lehrer nur die Befähigung des Reli-  
gionsunterrichts besitze, welche in  
ihren Befähigungsnachweisen nicht  
ein Kennzeichen über die Befähigung  
für diesen Unterricht besitze, so wird  
daraus zu entnehmen werden, dass die  
betreffende Lehrperson nach dieser  
Klausel lediglich zur subsidia-  
ren Beförderung des Religionsunterrichts  
ihrer Konfession befähigt sind. Das  
aber nicht der subsidia-  
ren Beförderung des Religionsunterrichts zu er-  
langen ist, ergibt sich aus § 5 des R.  
Volksges. Ges., worin es heißt, dass an  
jeder Stelle, wo kein gesetzlicher  
Vorbehalt ist, welcher den Religions-  
unterricht unzulässig zu machen  
vermag, der Lehrer mit Zustimmung  
der Kirchenbehörde vorzuziehen werden  
kann, bei diesem Unterricht für die

seiner Konfession angestellter sein,  
der in Gemeinschaft der Kirche die Wahl,  
bestehen zu lassen die Bestimmungen  
unzulässig sind. Nach al. 1. des oben-  
erwähnten Gesetzes hat, falls ein  
Kirche oder Religionsgesellschaft die  
Beförderung des Religionsunterrichts  
widerlegt, die Landesbehörde  
nach Einvernehmung der Beteiligten  
die erforderliche Beförderung zu be-  
stimmten, wenn es kann von ihr ein-  
malige Lehrer mit der Beförderung des  
Religionsunterrichts beauftragt werden.

Nur auf diese beiden Fälle bezieht  
sich die Befähigung weltlicher Lehr-  
kräfte zur subsidia-  
ren Beförderung des Religionsunterrichts. Dass welt-  
liche Lehrer die Befähigung lediglich  
zur subsidia-  
ren Beförderung des  
Religionsunterrichts zu erlangen können,  
erklärt auch der Artikel 14 des  
St. Grund-Ges., worin für den Re-  
ligionsunterricht in den Schulen von  
der betreffenden Kirche oder Religions-  
gesellschaft Sorge zu tragen ist, nicht  
erklärt im § 2 des Ges. vom 25. Mai  
1868 steht, dass - unabhängig des  
Christentums der Qualität - die Beför-  
derung, Leitung und Aufsichtsführung  
des Religionsunterrichts der betref-  
fenden Kirche oder Religionsgesell-  
schaft überlassen ist. Die Beförderung  
dieses Unterrichts ist also nicht nur  
ein Pflicht, sondern auch ein Recht  
der betreffenden Kirche. Mit Rück-  
sicht darauf, dass nach § 70 R. V. G.  
derjenige, welcher eine Privat-  
anstalt errichten will, selbst den  
Nachweis zu liefern hat, dass er den  
gesetzlichen Anforderungen genügt  
geleistet hat, wird erkannt, dass die  
erkennende Herrschaft die Beförderung  
der betreffenden Kirche, bzw. Religions-  
gesellschaft zur Beförderung der näm-



